

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.10.2009
KOM(2009) 535 endgültig

2009/0151 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom [...]

zur Abfallstatistik

(Kodifizierte Fassung)

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem "Europa der Bürger" ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für den Bürger besser verständlich und zugänglich wird und er die spezifischen Rechte, die es ihm zuerkennt, besser in Anspruch nehmen kann.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Gemeinschaftsrecht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit biete.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik³ kodifiziert werden. Die neue Verordnung ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A dieser Schlussfolgerungen.

³ Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Kodifizierung des Acquis communautaire, KOM(2001) 645 endgültig.

⁴ Anhang IV dieses Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang V der kodifizierten Verordnung gegenübergestellt.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom [...]

zur Abfallstatistik (kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:



- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik⁷ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁸. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

⁸ Siehe Anhang IV.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 1

- (2) Regelmäßige Gemeinschaftsstatistiken zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen aus Unternehmen und Privathaushalten werden von der Gemeinschaft benötigt, um den Stand der Umsetzung der Abfallpolitik überwachen zu können. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der möglichst umfangreichen Verwertung und der sicheren Beseitigung von Abfällen geschaffen. Ein statistisches Instrumentarium bleibt weiterhin erforderlich, um die Einhaltung des Grundsatzes der Abfallvermeidung zu bewerten und um Daten über das Abfallaufkommen und weltweit sowie national und regional vorliegende Daten über die Nutzung von Ressourcen zusammenführen zu können.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 2
(angepasst)

- (3) Die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung ☒ sollten definiert werden ☒, damit die Ergebnisse der Abfallstatistik vergleichbar sind.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 3

- (4) Im Rahmen der Abfallpolitik der Gemeinschaft wurde eine Reihe von Prinzipien aufgestellt, die von den Abfallerzeugern sowie der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind. Zur Einhaltung dieser Prinzipien muss das Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen des Abfallflusses registriert werden: bei der Erzeugung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 4

- (5) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften⁹.

⁹ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 5

- (6) Zur Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse sollten die Abfallstatistiken der festgelegten Aufschlüsselung entsprechen; sie sollten zudem in einer angemessenen Form und innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf des Bezugsjahres vorgelegt werden.

↓ 2150/2002 Erwägungsgrund 8

- (7) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰ erlassen werden.

↓ 221/2009 Erwägungsgrund 4
(angepasst)

- (8) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die notwendigen Kriterien für die Bewertung der Qualität sowie des Inhalts der Berichte festzulegen, die Ergebnisse der Pilotstudien umzusetzen und die Anhänge inhaltlich anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen —

↓ 2150/2002

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne und im Rahmen dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

↓ 2150/2002 (angepasst)

- a) „Abfall“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;

¹⁰ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

¹¹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

- b) „getrennt gesammelte Fraktionen von Abfällen“ Hausmüll und ähnliche Abfälle, die von Behörden, Organisationen ohne Erwerbszweck und von privaten Unternehmen, die im Bereich der organisierten Abfallsammlung tätig sind, in homogenen Fraktionen selektiv gesammelt werden;
- c) „Recycling“ die stoffliche Verwertung im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²;
- d) „Verwertung“ die Verfahren nach Anhang II B der Richtlinie 2006/12/EG;
- e) „Beseitigung“ die Verfahren nach Anhang II A der Richtlinie 2006/12/EG;
- f) „Verwertungs- oder Beseitigungsanlage“ eine Anlage, für die eine Genehmigung oder eine Registrierung nach den Artikeln 9, 10 oder 11 der Richtlinie 2006/12/EG erforderlich ist;
- g) „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates¹³;
- h) „ungefährliche Abfälle“ Abfälle, die nicht unter Buchstabe g fallen;
- i) „Verbrennung“ die thermische Behandlung von Abfällen in einer Verbrennungsanlage bzw. einer Mitverbrennungsanlage ☒ insbesondere ☒ gemäß ☒ Artikel 3 Nummer 4 und ☒ Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴;
- j) „Deponie“ eine Abfallbeseitigungsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁵;
- k) „Kapazität der Abfallverbrennungsanlage“ die maximale Abfallverbrennungskapazität in Tonnen pro Jahr oder in Gigajoule;
- l) „Kapazität der Abfallrecyclinganlage“ die maximale Abfallrecyclingkapazität in Tonnen pro Jahr;
- m) „Kapazität der Deponie“ die (am Ende des entsprechenden Bezugsjahres) verbleibende künftige Deponiekapazität in Kubikmetern;
- n) „Kapazität einer anderen Beseitigungsanlage“ die Abfallbeseitigungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr.

¹² ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

¹³ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

¹⁴ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

¹⁵ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Artikel 2

Ziel

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung; hiervon ausgenommen sind radioaktive Abfälle, die bereits unter andere Rechtsvorschriften fallen.
- (3) Die Statistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:
- a) Abfallaufkommen gemäß Anhang I;
 - b) Abfallverwertung und -beseitigung gemäß Anhang II;
 - c) nach den Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Einfuhr und Ausfuhr der Abfälle, über die nicht aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ Daten erfasst werden, gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung.
- (4) Bei der Erstellung der Statistiken beachten die Mitgliedstaaten und die Kommission die vorwiegend substanzbezogene statistische Nomenklatur gemäß Anhang III.

- (5) Die Kommission erstellt eine Äquivalenztabelle für die in Anhang III dieser Verordnung enthaltene statistische Nomenklatur und das mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission¹⁷ eingeführte Abfallverzeichnis. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

¹⁶ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

¹⁷ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

↓ 2150/2002

Artikel 3

Datenerhebung

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen unter Einhaltung der gemäß Unterabsatz 2 ☒ festzulegenden ☒ Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit die erforderlichen Daten für die Beschreibung der in Anhang I und II aufgeführten Merkmale mit Hilfe eines der folgenden Mittel:

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 2

- a) Erhebungen;
 - b) administrative oder sonstige Quellen, wie beispielsweise in den Gemeinschaftsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung vorgeschriebene Berichte;
-

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

- c) statistische Schätzungen auf der Grundlage von Zufallsstichproben oder durch im Abfallsektor tätige Schätzer; oder
 - d) Kombination ☒ der in den Buchstaben a, b und c genannten ☒ Mittel.
-

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 2

Die Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen Behörden und die Kommission unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.

↓ 2150/2002

(2) Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, werden Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maß zum Abfallaufkommen bei.

↓ 2150/2002 (angepasst)

⊗ Diese ⊗ Ausnahme muss mit dem Erfassungsgrad und den Qualitätszielen gemäß Abschnitt 7 Nummer 1 der Anhänge I und II in Einklang stehen.

↓ 2150/2002

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln statistische Ergebnisse in der Aufschlüsselung, die in den Anhängen I und II vorgesehen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten in einem geeigneten Format und innerhalb der jeweiligen in den Anhängen I und II festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums.

(5) Die Verarbeitung vertraulicher Daten sowie die Übermittlung derartiger Daten gemäß Absatz 4 erfolgen gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die statistische Geheimhaltung.

↓ 2150/2002 (angepasst)

Artikel 4

⊗ **Pilotstudien** ⊗

↓ 2150/2002

(1) Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien über Abfälle aus den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 1 und 2 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten auf, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, eine Methodik zur Erhebung verlässlicher Daten auszuarbeiten, die sich auf die Grundsätze der Gemeinschaftsstatistik stützt, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegt sind.

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 3

Die Kommission finanziert die Kosten dieser Pilotstudien in einer Höhe bis zu 100 %. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien erlässt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 4 (angepasst)
--

(2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudien ☒ über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 durchgeführt werden, ☒ unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat darüber, inwieweit Statistiken über die Tätigkeiten und Merkmale erstellt werden können, die von ☒ diesen ☒ Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen erfasst werden. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 5 (angepasst)
--

Artikel 5

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Dabei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:

- a) Ermittlung der Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat; im Rahmen dieser Maßnahme kann einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt werden, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, sofern sich dies nachweislich nur begrenzt auf die Qualität der Statistiken auswirkt. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, ist in jedem Fall für jeden Posten des Anhangs I Abschnitt 2 Nummer 1 und Abschnitt 8 Nummer 1 die Gesamt-abfallmenge zu ermitteln,
- b) ☒ spätestens am 29. Dezember 2004 ☒ Festlegung des geeigneten Formats, in dem die Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.

(2) Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen, werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden:

- a) die Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse;
- b) die Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Spezifikationen;
- c) die Festlegung geeigneter Kriterien für die Qualitätsbewertung und den Inhalt der Qualitätsberichte gemäß Abschnitt 7 der Anhänge I und II;
- d) die Umsetzung der Ergebnisse der Pilotstudien gemäß Artikel 4.

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 6 (angepasst)
--

Artikel 6

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Die Kommission übermittelt dem durch die Richtlinie 2006/12/EG eingesetzten Ausschuss den Entwurf der Maßnahmen, die sie dem ESS-Ausschuss zu unterbreiten beabsichtigt.

↓ 2150/2002 (angepasst)

Artikel 7

Bericht

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat ☒ alle 3 Jahre ab dem 29. Dezember 2007 ☒ einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere über deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat ☒ spätestens am 29. Dezember 2004 ☒ einen Vorschlag zur Abschaffung sich überschneidender Berichtspflichten.

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 7 (angepasst)
--

(3) Die Kommission schlägt gegebenenfalls Überprüfungen der ☒ in Artikel 4 genannten ☒ Pilotstudien vor, die nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen werden.

↓

Artikel 8

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

↓ 2150/2002

ANHANG I

ABFALLAUFKOMMEN

ABSCHNITT 1

↓ 1893/2006 Art. 15 Abs. 2 u.
Anhang IV Nr. 1

Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

Dieser Anhang erfasst auch

- a) Abfälle aus Haushalten,
 - b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.
-

↓ 574/2004 Art. 1 Nr. 1 u.
Anhang I

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

1. Für folgende Abfallkategorien sind Statistiken zu erstellen:

Verzeichnis der Abfallkategorien			
Posten Nr.	EAK-Stat/3. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.1	Verbrauchte Lösemittel	Gefährlich
2	01.2	Säuren, Laugen oder Salze	Ungefährlich
3	01.2	Säuren, Laugen oder Salze	Gefährlich
4	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich

5	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Ungefährlich
6	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Gefährlich
7	02	Abfälle chemischer Zubereitungen	Ungefährlich
8	02	Abfälle chemischer Zubereitungen	Gefährlich
9	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Ungefährlich
10	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Gefährlich
11	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Ungefährlich
12	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Gefährlich
13	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
14	05	Medizinische und biologische Abfälle	Gefährlich
15	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
16	06	Metallische Abfälle	Gefährlich
17	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
18	07.1	Glasabfälle	Gefährlich
19	07.2	Papier- und Pappeabfälle	Ungefährlich
20	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
21	07.4	Kunststoffabfälle	Ungefährlich
22	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
23	07.5	Holzabfälle	Gefährlich
24	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
25	07.7	PCB-haltige Abfälle	Gefährlich

26	08	Ausrangierte Geräte	Ungefährlich
27	08	Ausrangierte Geräte	Gefährlich
28	08.1	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Ungefährlich
29	08.1	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Gefährlich
30	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Ungefährlich
31	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Gefährlich
32	09	Tierische und pflanzliche Abfälle (ausgenommen tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen, tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist)	Ungefährlich
33	09.11	Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	Ungefährlich
34	09.3	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	Ungefährlich
35	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
36	10.2	Gemischte und undifferenzierte Stoffe	Ungefährlich
37	10.2	Gemischte und undifferenzierte Stoffe	Gefährlich
38	10.3	Sortierrückstände	Ungefährlich
39	10.3	Sortierrückstände	Gefährlich
40	11	Gewöhnliche Schlämme (außer Baggergut)	Ungefährlich
41	11.3	Baggergut	Ungefährlich
42	12.1 + 12.2 + 12.3 + 12.5	Mineralische Abfälle (außer Verbrennungsrückständen, kontaminierten Böden und Baggergut)	Ungefährlich

43	12.1 + 12.2 + 12.3 + 12.5	Mineralische Abfälle (außer Verbrennungsrückständen, kontaminierten Böden und Baggergut)	Gefährlich
44	12.4	Verbrennungsrückstände	Ungefährlich
45	12.4	Verbrennungsrückstände	Gefährlich
46	12.6	Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut	Gefährlich
47	13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Ungefährlich
48	13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Gefährlich

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 8 Buchst. a

- Unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gemäß der Richtlinie 94/62/EG stellt die Kommission ein Programm für Pilotstudien auf, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und Aufschluss darüber geben sollen, ob es sich empfiehlt, den Eintrag „Verpackungsabfälle“ (EAK-Stat, 3. Fassung) in das Verzeichnis gemäß Nummer 1 aufzunehmen. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien beschließt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2150/2002

ABSCHNITT 3

Merkmale

- Merkmale für die Abfallkategorien:

Für jede in Abschnitt 2 Nummer 1 aufgeführte Abfallkategorie ist die erzeugte Abfallmenge zu erheben.

- Regionale Merkmale:

Bevölkerung oder Wohnstätten, die einem Entsorgungsnetz für gemischten Hausmüll und ähnliche Abfälle angeschlossen sind (NUTS-2-Ebene).

ABSCHNITT 4

Berichtseinheit

1. Als Berichtseinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1 000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien „Schlamm“ sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.
2. Als Berichtseinheit für die regionalen Merkmale sollte der Prozentsatz der Bevölkerung oder der Wohnstätten gelten.

↓ 2150/2002 (angepasst)

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist ☒ 2004 ☒.

↓ 2150/2002

2. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten für jedes zweite Jahr nach dem ersten Bezugsjahr.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres zu übermitteln.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 8 Buchst. b

1. Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2150/2002

2. Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die gesammelten Daten an. Darzulegen sind die Schätzungen, Aggregationen oder Ausschlüsse und die Art und Weise, in der sich diese Verfahren auf die Verteilung der in Abschnitt 2 Nummer 1 aufgelisteten Abfallkategorien nach Wirtschaftszweigen und Haushalten gemäß Abschnitt 8 auswirken.

↓ 2150/2002 (angepasst)

3. Die Kommission nimmt die Berichte über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 7 auf.

ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 Nummer 1 aufgeführten Merkmale werden erfasst für:

↓ 1893/2006 Art. 15 Abs. 2 und
Anhang IV Nr. 2

- 1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2- Kode	Bezeichnung
1	Abteilung 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	Abteilung 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
2	Abteilung 03	Fischerei und Aquakultur
3	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung

5	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	Abteilung 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
8	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
9	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
10	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
11	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen
12	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	Abteilung 28	Maschinenbau
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau
13	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
14	Abschnitt D	Energieversorgung
15	Abteilung 36	Wasserversorgung

	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
16	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
17	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
18		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer 46.77	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
19	Klasse 46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen

↓ 2150/2002
 →₁ 1893/2006 Art. 15 Abs. 1

1.2. Haushalte

20

Abfallaufkommen aus Haushalten

2. Bei den statistischen Einheiten für die Wirtschaftszweige handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten (FE) gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates¹⁸ und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaates.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, sollte auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der →₁ NACE Rev. 2 ← auswirkt.

¹⁸ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

ANHANG II

ABFALLVERWERTUNG UND -BESEITIGUNG

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu erstellen, die eines der Verfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten →₁ NACE Rev. 2 ←-Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.
2. Anlagen, in denen sich die Abfallbehandlung darauf beschränkt, dass an der Betriebsstätte angefallene Abfälle vor Ort recycelt werden, fallen nicht unter diesen Anhang.

↓ 783/2005 Art. 1 und Anhang

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

Für folgende Abfallkategorien sind für die Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 Statistiken zu erstellen:

Verbrennung

Nummer des Postens	EAK-Stat/3. Fassung		Gefährlicher/ Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Chemische Verbindungen + Abfälle chemischer Zubereitungen + andere chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	01 + 02 + 03 ausgenommen 01.3	Chemische Abfälle, ausgenommen gebrauchte Öle (Chemische Verbindungen + Abfälle chemischer Zubereitungen + andere chemische Abfälle)	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
4	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
5	05	Medizinische und biologische Abfälle	Gefährlich

6	07.7	PCB-haltige Abfälle	Gefährlich
7	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
8	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
9	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Gefährlich
10	10.3	Sortierrückstände	Ungefährlich
11	10.3	Sortierrückstände	Gefährlich
12	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
13	06 + 07 + 08 + 09 + 12 + 13	Sonstige Abfälle (Metallische Abfälle + nichtmetallische Abfälle + ausrangierte Geräte + tierische und pflanzliche Abfälle + mineralische Abfälle + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
14	06 + 07 + 08 + 09 + 12 + 13 ausgenommen 07.7	Sonstige Abfälle (Metallische Abfälle + nichtmetallische Abfälle, ausgenommen PCB-haltige Abfälle + ausrangierte Geräte + tierische und pflanzliche Abfälle + mineralische Abfälle + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

Verfahren, die zur Verwertung führen können

(energetische Verwertung ausgenommen)

Nummer des Postens	EAK-Stat/3. Fassung		Gefährlicher/ Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
2	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
3	06	Metallische Abfälle	Gefährlich
4	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
5	07.1	Glasabfälle	Gefährlich
6	07.2	Papier- und Pappeabfälle	Ungefährlich
7	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich

8	07.4	Kunststoffabfälle	Ungefährlich
9	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
10	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
11	09 ausgenommen 09.11, 09.3	Tierische und pflanzliche Abfälle (ausgenommen tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen sowie tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist)	Ungefährlich
12	09.11	Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	Ungefährlich
13	09.3	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	Ungefährlich
14	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
15	12	Mineralische Abfälle	Gefährlich
16	01 + 02 + 03 + 05 + 08 + 10 + 11 + 13	Sonstige Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + chemische Reaktionsrückstände + sonstige chemische Abfälle + medizinische und biologische Abfälle + ausrangierte Geräte + gemischte gewöhnliche Abfälle + gewöhnliche Schlämme + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
17	01 + 02 + 03 + 05 + 07.5 + 07.7 + 08 + 10 + 11 + 13 ausgenommen 01.3	Sonstige Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle, ausgenommen gebrauchte Öle + chemische Reaktionsrückstände + sonstige chemische Abfälle + medizinische und biologische Abfälle + Holzabfälle + PCB-haltige Abfälle + ausrangierte Geräte + gemischte gewöhnliche Abfälle + gewöhnliche Schlämme + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

Beseitigung (anders als durch Verbrennung)			
Nummer des Postens	EAK-Stat/3. Fassung		Gefährlicher/ Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Chemische Verbindungen + Abfälle chemischer Zubereitungen + andere chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	01 + 02 + 03 ausgenommen 01.3	Chemische Abfälle, ausgenommen gebrauchte Öle (Chemische Verbindungen + Abfälle chemischer Zubereitungen + andere chemische Abfälle)	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
4	09 ausge- nommen 09.11, 09.3	Tierische und pflanzliche Abfälle (ausgenommen tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen sowie tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist)	Ungefährlich
5	09.11	Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	Ungefährlich
6	09.3	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	Ungefährlich
7	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
8	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
9	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Gefährlich
10	10.3	Sortierrückstände	Ungefährlich
11	10.3	Sortierrückstände	Gefährlich
12	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
13	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
14	12	Mineralische Abfälle	Gefährlich

15	05 + 06 + 07 + 08 + 13	Sonstige Abfälle (Medizinische und biologische Abfälle + metallische Abfälle + nichtmetallische Abfälle + ausrangierte Geräte + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
16	05 + 06 + 07 + 08 + 13	Sonstige Abfälle (Medizinische und biologische Abfälle + metallische Abfälle + nichtmetallische Abfälle + ausrangierte Geräte + verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

↓ 2150/2002

ABSCHNITT 3

Merkmale

Die Merkmale, für die die Statistiken über Verwertungs- und Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 zu erstellen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zahl und Kapazität der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren je Region	
Nummer des Postens	Bezeichnung
1	Zahl der Anlagen, auf NUTS-2-Ebene
2	Kapazität in Einheiten je nach Verfahren, auf NUTS-2-Ebene
Pro Verwertungs- und Beseitigungsverfahren behandelte Abfälle einschließlich Einfuhr	
3	Gesamtmenge der behandelten Abfälle je nach den speziellen in Abschnitt 2 aufgeführten Abfallkategorien, ausgenommen Recycling von Abfällen am Ort des Abfallaufkommens, auf NUTS-1-Ebene

ABSCHNITT 4

Berichtseinheit

Als Berichtseinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1 000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien „Schlamm“ sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.

↓ 2150/2002 (angepasst)

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist ☒ 2004 ☒.

↓ 2150/2002

2. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten für jedes zweite Jahr nach dem ersten Bezugsjahr für die in Abschnitt 8 Nummer 2 genannten Anlagen.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres zu übermitteln.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

↓ 221/2009 Art. 1 Abs. 9
Buchst. a

1. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2150/2002

2. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad der gesammelten Daten an.

↓ 2150/2002 (angepasst)

3. Die Kommission nimmt die Berichte über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 7 auf.

↓ 2150/2002

ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse sind für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 unter Berücksichtigung der Merkmale des Abschnitts 3 zu erfassen.
-

↓ 2150/2002 (angepasst)

2. Verzeichnis der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren; die Codes beziehen sich auf die Codes in den Anhängen der Richtlinie  2006/12/EG .

Nummer des Postens	Code	Arten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
Verbrennung		
1	R1	Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
2	D10	Verbrennung an Land
Verfahren, die zur Verwertung führen können (energetische Verwertung ausgenommen):		
3	R2 +	Wiedergewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
	R3 +	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
	R4 +	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
	R5 +	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
	R6 +	Regenerierung von Säuren und Basen
	R7 +	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
	R8 +	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
	R9 +	Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

	R10 +	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
	R11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
Beseitigungsverfahren		
4	D1 +	Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
	D3 +	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
	D4 +	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)
	D5 +	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
	D12	Dauerlagerung (z. B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerk usw.)
5	D2 +	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
	D6 +	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
	D7	Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

↓ 221/2009 Art. 1 Nr. 9 Buchst. b
(angepasst)

3. Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien auf, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Sammlung von Daten über die Abfallmengen, die bei Verfahren zur Vorbehandlung von Abfällen gemäß den Anhängen II.A und II.B der Richtlinie 2006/12/EG anfallen, zu bewerten. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudien erlässt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2150/2002 → ₁ 1893/2006 Art. 15 Abs. 1
--

4. Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, sollte auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der →₁ NACE Rev. 2 ← auswirkt.

ANHANG III

ÄQUIVALENZTABELLE

**gemäß Artikel 2 Absatz 5 zwischen EAK-Stat ☒ / ☒ 3. Fassung (☒ vorwiegend ☒
substanzbezogene statistische Abfallnomenklatur) und dem durch die
Entscheidung 2000/532/EG eingeführten Abfallverzeichnis**

01 Chemische Verbindungen

01.1 Verbrauchte Lösemittel

01.11 Halogenierte Lösemittel

1 Gefährlich

- | | |
|-----------|---|
| 07 01 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 04 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 03* | halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 14 06 01* | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW,
H-FKW |
| 14 06 02* | andere halogenierte Lösemittel und
Lösemittelgemische |
| 14 06 04* | Schlämme oder feste Abfälle, die
halogenierte Lösemittel enthalten |

01.12 Nicht halogenierte Lösemittel

1 Gefährlich

- 07 01 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere
Lösemittel enthalten
- 20 01 13* Lösemittel

01.2 Säuren, Laugen oder Salze

01.21 Säuren

0 Ungefährlich

- 06 01 99 Abfälle a. n. g.

1 Gefährlich

- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure

06 01 06*	andere Säuren
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 09*	Schwefelsäure
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
20 01 14*	Säuren

01.22 Laugen

0 Ungefährlich

03 03 09	Kalkschlammabfälle
06 02 99	Abfälle a. n. g.
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen

1 Gefährlich

05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
09 01 01*	Entwickler- und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 20 01 15* Laugen

01.24 Andere salzhaltige Abfälle

0 Ungefährlich

- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen

1 Gefährlich

- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle

06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 04 03*	Calciumarsenat
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat

01.3 Gebrauchte Öle

01.31 Gebrauchte Motoröle

1 Gefährlich

13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

01.32 Andere gebrauchte Öle

1 Gefährlich

05 01 02*	Entsalzungsschlämme
-----------	---------------------

05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 12*	säurehaltige Öle
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04 17*	Harzöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

01.4 Verbrauchte chemische Katalysatoren

01.41 Verbrauchte chemische Katalysatoren

0 Ungefährlich

- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)

1 Gefährlich

- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

02 Abfälle chemischer Zubereitungen

02.1 Nicht spezifikationsgerechte chemische Abfälle

02.11 Abfälle agrochemischer Produkte

0 Ungefährlich

02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

1 Gefährlich

02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide

20 01 19* Pestizide

02.12 Ungebrauchte Arzneimittel

0 Ungefährlich

07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen

18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

1 Gefährlich

07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

02.13 Abfälle von Farben, Lacken, Tinten und Klebstoffen

0 Ungefährlich

- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

1 Gefährlich

- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

02.14 Andere Abfälle chemischer Zubereitungen

0 Ungefährlich

- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen

10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
11 05 99	Abfälle a. n. g.
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

1 Gefährlich

03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 08 02*	gefährliche chlorsilanhaltige Abfälle
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	siliconhaltige Abfälle
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle

08 05 01*	Isocyanatabfälle
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

02.2 Ungebrauchte Sprengstoffe

02.21 Abfälle von Sprengstoffen und pyrotechnischen Artikeln

1 Gefährlich

16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle

02.22 Munitionsabfälle

1 Gefährlich

16 04 01* Munition

02.3 Gemischte chemische Abfälle

02.31 Kleine Mengen chemischer Abfälle

0 Ungefährlich

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

1 Gefährlich

16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

02.32 Andere gemischte chemische Abfälle zur Behandlung

1 Gefährlich

19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

02.33 Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

1 Gefährlich

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

03 Andere chemische Abfälle

03.1 Chemische Ablagerungen und Rückstände

03.11 Teere und kohlehaltige Abfälle

0 Ungefährlich

- 05 01 17 Bitumen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13 03 Industrieruß
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung
von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die
Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 08 13 Abfälle aus der Anodenherstellung, die
Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für
wässrige elektrolytische Prozesse
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

1 Gefährlich

- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 06 13 05* Ofen- und Kaminruß
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 12* Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung
enthält
- 19 11 02* Säureteere

3.12 Öle/wässrige Emulsionen oder Schlämme

1 Gefährlich

- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

03.13 Chemische Reaktionsrückstände

0 Ungefährlich

- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 04 01 04 chromhaltige Gerbb Brühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe

	06 09 99	Abfälle a.n.g.
	06 13 99	Abfälle a.n.g.
	07 01 99	Abfälle a.n.g.
	07 02 99	Abfälle a.n.g.
	07 03 99	Abfälle a.n.g.
	07 04 99	Abfälle a.n.g.
	07 05 99	Abfälle a.n.g.
	07 06 99	Abfälle a.n.g.
	07 07 99	Abfälle a.n.g.
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
1	Gefährlich	
	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 03*	nicht verglaste Festphase

03.14 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmaterialien

0 Ungefährlich

- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

1 Gefährlich

- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 11 01*	verbrauchte Filtertone

03.2 Schlämme von Industrieabwässern

03.21 Schlämme aus industriellen Verfahren und aus der Abwasserbehandlung

0 Ungefährlich

03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 02 99	Abfälle a. n. g.
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
1	Gefährlich
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

03.22 Schlämme, Kohlenwasserstoffe enthaltend

0 Ungefährlich

05 01 99 Abfälle a. n. g.

05 07 99 Abfälle a. n. g.

19 11 99 Abfälle a. n. g.

1 Gefährlich

01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle

10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle

05 Medizinische und biologische Abfälle

05.1 Infizierte medizinische Abfälle

05.11 Infizierte Abfälle aus der Humanmedizin

1 Gefährlich

- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

05.12 Infizierte Abfälle aus der Tiermedizin

1 Gefährlich

- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

05.2 Nichtinfizierte medizinische Abfälle

05.21 Nichtinfizierte Abfälle aus der Humanmedizin

0 Ungefährlich

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
(außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich
Blutbeutel und Blutkonserven
(außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung
aus infektionspräventiver Sicht keine
besonderen Anforderungen gestellt werden
(z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche,
Einwegkleidung, Windeln)

05.22 Nichtinfizierte Abfälle aus der Tiermedizin

0 Ungefährlich

- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
(außer 18 02 02)
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung
aus infektionspräventiver Sicht keine
besonderen Anforderungen gestellt werden

06 Metallische Abfälle

06.1 Eisenschrott, ausgenommen Verpackungen

06.11 Eisenabfälle und -schrott

0 Ungefährlich

- 10 02 10 Walzzunder
- 10 12 06 verworfene Formen
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche
entfernt

		19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
		19 12 02	Eisenmetalle
06.2	Nichteisenabfälle und -schrott		
	06.21 Edelmetallabfälle		
	1	Gefährlich	
		09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
		18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
	06.23 Andere Aluminiumabfälle		
	0	Ungefährlich	
		17 04 02	Aluminium
	06.24 Kupferabfälle		
	0	Ungefährlich	
		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
	06.25 Bleiabfälle		
	0	Ungefährlich	
		17 04 03	Blei
	06.26 Andere metallische Abfälle		
	0	Ungefährlich	
		11 05 01	Hartzink
		17 04 04	Zink
		17 04 06	Zinn
06.3	Gemischte metallische Abfälle		
	06.31 Gemischte metallische Verpackungsabfälle		
	0	Ungefährlich	
		15 01 04	Verpackungen aus Metall

06.32 Andere gemischte metallische Abfälle

0 Ungefährlich

- 02 01 10 Metallabfälle
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 19 10 02 NE-Metallabfälle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

1 Gefährlich

- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

07 Nichtmetallische Abfälle

07.1 Glasabfälle

07.11 Verpackungen aus Glas

0 Ungefährlich

- 15 01 07 Verpackungen aus Glas

07.12 Andere Glasabfälle

0 Ungefährlich

- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 16 01 20 Glas

		17 02 02	Glas
		19 12 05	Glas
		20 01 02	Glas
	1	Gefährlich	
		10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
07.2	Papier- und Pappeabfälle		
	07.21	Verpackungen aus Papier oder Karton	
		0	Ungefährlich
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	07.23	Andere Abfälle aus Papier und Karton	
		0	Ungefährlich
		03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
		03 03 99	Abfälle a. n. g.
		19 12 01	Papier und Pappe
		20 01 01	Papier und Pappe/Karton
07.3	Gummiabfälle		
	07.31	Gebrauchte Reifen	
		0	Ungefährlich
		16 01 03	Altreifen
07.4	Kunststoffabfälle		
	07.41	Kunststoffverpackungen	
		0	Ungefährlich
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

07.42 Andere Abfälle aus Kunststoffen

0 Ungefährlich

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 03 Kunststoff
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

07.5 Holzabfälle

07.51 Holzverpackungen

0 Ungefährlich

- 15 01 03 Verpackungen aus Holz

07.52 Sägemehl- und Holzspäne

0 Ungefährlich

- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

1 Gefährlich

- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

07.53 Andere Holzabfälle

0 Ungefährlich

- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 17 02 01 Holz
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

- | | | |
|---|------------|--------------------------------------|
| 1 | Gefährlich | |
| | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |

07.6 Textilabfälle

07.61 Gebrauchte Kleidung

- | | | |
|---|--------------|------------|
| 0 | Ungefährlich | |
| | 20 01 10 | Bekleidung |

07.62 Sonstige Textilien

- | | | |
|---|--------------|---|
| 0 | Ungefährlich | |
| | 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien
(imprägnierte Textilien, Elastomer,
Plastomer) |
| | 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B.
Fette, Wachse) |
| | 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| | 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| | 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |
| | 19 12 08 | Textilien |
| | 20 01 11 | Textilien |

07.63 Lederabfälle

- | | | |
|---|--------------|---|
| 0 | Ungefährlich | |
| | 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle |
| | 04 01 02 | geäschertes Leimleder |
| | 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder
(Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| | 04 01 99 | Abfälle a. n. g. |

07.7 PCB-haltige Abfälle

07.71 Öle, die PCB enthalten

1 Gefährlich

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB enthalten

13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

07.72 Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind

1 Gefährlich

16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten

16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen

07.73 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten

1 Gefährlich

17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

08 Ausrangierte Geräte

08.1 Ausrangierte Kraftfahrzeuge

08.12 Andere ausrangierte Kraftfahrzeuge

0 Ungefährlich

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

1 Gefährlich

16 01 04* Altfahrzeuge

08.2 Ausrangierte elektrische und elektronische Geräte

08.21 Ausrangierte große Haushaltsgeräte

1 Gefährlich

16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

08.23 Andere ausrangierte elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

0 Ungefährlich

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

1 Gefährlich

09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

08.4 Ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

08.41 Batterien und Akkumulatoren

0 Ungefährlich

16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren

- | | | |
|---|------------|---|
| | 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen |
| 1 | Gefährlich | |
| | 16 06 01* | Bleibatterien |
| | 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien |
| | 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien |
| | 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |

08.43 Andere ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

- | | | |
|---|--------------|--|
| 0 | Ungefährlich | |
| | 16 01 12 | Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen |
| | 16 01 16 | Flüssiggasbehälter |
| | 16 01 22 | Bauteile a. n. g. |
| | 16 01 99 | Abfälle a. n. g. |
| | 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen |
| 1 | Gefährlich | |
| | 16 01 07* | Ölfilter |
| | 16 01 08* | quecksilberhaltige Bestandteile |
| | 16 01 10* | explosive Bauteile (z. B. aus Airbags) |
| | 16 01 21* | gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen |
| | 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile |
| | 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |

09 Tierische und pflanzliche Abfälle

09.1 Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

09.11 Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

09.12 Pflanzliche Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 03 99 Abfälle a. n. g.

02 04 99 Abfälle a. n. g.

02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

09.13 Gemischte Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen
und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 03 02	Marktabfälle

09.2 Grünabfälle

09.21 Grünabfälle

0 Ungefährlich

02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
20 02 01	kompostierbare Abfälle

09.3 Gülle und Stallmist

09.31 Gülle und Stallmist

0 Ungefährlich

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

10 Gemischte gewöhnliche Abfälle

10.1 Hausmüll und ähnliche Abfälle

10.11 Hausmüll

0 Ungefährlich

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 07 Sperrmüll

20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

10.12 Abfälle aus der Straßenreinigung

0 Ungefährlich

20 03 03 Straßenkehricht

10.2 Gemischte und undifferenzierte Stoffe

10.21 Gemischte Verpackungen

0 Ungefährlich

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

10.22 Andere gemischte und undifferenzierte Stoffe

0 Ungefährlich

02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 99 Abfälle a. n. g.

04 02 99 Abfälle a. n. g.

	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
	09 01 99	Abfälle a. n. g.
	10 01 99	Abfälle a. n. g.
	10 06 99	Abfälle a. n. g.
	10 07 99	Abfälle a. n. g.
	10 08 99	Abfälle a. n. g.
	11 01 99	Abfälle a. n. g.
	12 01 13	Schweißabfälle
	12 01 99	Abfälle a. n. g.
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
	16 07 99	Abfälle a. n. g.
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
	19 02 99	Abfälle a. n. g.
	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
1	Gefährlich	
	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

10.3 Sortierrückstände

10.32 Andere Sortierrückstände

0	Ungefährlich
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1	Gefährlich
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

11 Gewöhnliche Schlämme

11.1 Schlämme aus der Abwasserbehandlung

11.11 Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer

0 Ungefährlich

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

11.12 Biologisch abbaubare Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer

0 Ungefährlich

02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

11.2 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

11.21 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

0 Ungefährlich

05 01 13 Schlämme aus der
Kesselspeisewasseraufbereitung

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 99 Abfälle a. n. g.

11.3 Nicht verunreinigtes Baggergut

11.31 Nicht verunreinigtes Baggergut

0 Ungefährlich

17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das
unter 17 05 05 fällt

11.4 Senkgrubeninhalte

11.41 Senkgrubeninhalte

0 Ungefährlich

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

12 Mineralische Abfälle

12.1 Bauschutt

12.11 Beton-, Ziegel- und Gipsabfälle

0 Ungefährlich

10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln,
Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

10 13 99 Abfälle a. n. g.

17 01 01 Beton

17 01 02 Ziegel

	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1	Gefährlich	
	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
12.12	Abfälle von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien für Straßenbeläge	
	0	Ungefährlich
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
	1	Gefährlich
	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
12.13	Gemischter Bauschutt	
	0	Ungefährlich
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
	1	Gefährlich
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber
enthalten

17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle
(einschließlich gemischter Abfälle), die
gefährliche Stoffe enthalten

12.2 Asbestabfälle

12.21 Asbestabfälle

1 Gefährlich

06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse

06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung

10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von
Asbestzement

15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine
gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest)
enthalten, einschließlich geleerter
Druckbehälter

16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge

16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

12.3 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien

12.31 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien

0 Ungefährlich

01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen
Bodenschätzen

01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von
nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme
derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05
fallen

01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07
fallen

01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten

10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 12 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
1	Gefährlich
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen

19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

12.4 Verbrennungsrückstände

12.41 Rückstände aus der Rauchgasreinigung

0 Ungefährlich

10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen

10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen

10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt

10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen

10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 25 fallen

10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt

- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen

1 Gefährlich

- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 04 04*	Filterstaub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung

12.42 Schlacken und Aschen aus thermischer Behandlung und Verbrennung

0 Ungefährlich

- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen

10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
10 07 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Sclacken
10 08 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 09 03	Ofensclacke
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 10 03	Ofensclacke
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
11 05 02	Zinkasclie
19 01 12	Rost- und Kesselasclien sowie Sclacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
1	Gefährlich	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub), die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben

10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Flugasche, die gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

12.5 Verschiedene mineralische Abfälle

12.51 Abfälle künstlicher Mineralien

0	Ungefährlich
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 99	Abfälle a. n. g.

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

1 Gefährlich

06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)

12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

12.52 Abfälle aus feuerfesten Materialien

0 Ungefährlich

10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen

10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

10 09 99 Abfälle a. n. g.

10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen

10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

1 Gefährlich

10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen

10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

12.6 Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut

12.61 Kontaminierte Böden und kontaminierter Bauschutt

1 Gefährlich

- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

12.62 Verunreinigtes Baggergut

1 Gefährlich

- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

13 Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle

13.1 Verfestigte oder stabilisierte Abfälle

13.11 Verfestigte oder stabilisierte Abfälle

0 Ungefährlich

- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

1 Gefährlich

19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise
stabilisierte Abfälle

19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

13.2 Verglaste Abfälle

13.21 Verglaste Abfälle

0 Ungefährlich

19 04 01 verglaste Abfälle



ANHANG IV

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 574/2004 der Kommission
(ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 15)

Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission
(ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 38)

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen nur Artikel 15
Parlaments und des Rates
(ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 221/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 87 vom 31.3.2009 S. 157)

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2150/2002	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 einleitende Worte	Artikel 3 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 1	_____
Artikel 4 Absatz 2	_____
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1	_____
Artikel 5 Absatz 2	_____
Artikel 5 Absatz 3	_____
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Anhänge I, II und III

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Anhänge I, II und III

Anhang IV

Anhang V